

Satzung der Musikschule Rauenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen MUSIKSCHULE RAUENBERG E.V. und hat seinen Sitz in Rauenberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesloch eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins Die Musikschule Rauenberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ - §§ 52 ff- Abgabeordnung und zwar insbesondere durch: 1.Regelmäßigen Musikunterricht 2.Konzerte, Vorträge und öffentliche Vorspielabende Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Rauenberg e.V. ist die Erwerbung der Mitgliedschaft, welche schriftlich erfolgen muss; bei Kindern und Jugendlichen die der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Daneben können alle Freunde der Musik als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 4 Beiträge Der Mitgliedsbeitrag des Vereins wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr geht vom 1.1. bis 31.12.

§ 6 Verwaltung 1.Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand 2.Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der

Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern im Mitteilungsblatt oder jedem einzelnen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Antrag von mindestens 50% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Wahl des Vorstands b) Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstand c) Entlastung des Vorstands

d) Beschluss der Satzungsänderung e) Beschluss über die Auflösung des Vereins

3.Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schriftführer

dem Kassenwart je einer Kontaktperson für Rotenberg und Malschenberg einem Vertreter der Lehrer dem Leiter der Musikschule Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jeder Alleinvertretungsrecht hat. Im inneren Verhältnis des Vereins wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch macht, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4.Über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer zu fertigen und vom Versammlungsleiter oder Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Der Vorstand leitet den Verein, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird mit Ausnahme des musikalischen Leiters und des Vertreters der Lehrer der Musikschule auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der gewählte Vorstand ernennt den Leiter der Musikschule, der für alle musikalischen Dinge der Musikschule verantwortlich ist. Durch die Ernennung wird der Leiter der Musikschule automatisch Mitglied des Vorstands mit vollem Stimmrecht. Der Vertreter der Lehrer wird von der Versammlung der Lehrer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und damit Vorstandsmitglied mit vollem Stimmrecht. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorgenommen. Bei ausscheiden des Vorsitzenden ist jedoch innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden und Stellvertreter zu wählen hat.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft Die Teilnahme am Unterricht ist jeweils zum 31.3. oder 30. 9. mit einer Frist von 6 Wochen kündbar. Die Mitgliedschaft in der Musikschule Rauenberg e.V. endet dann zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, wenn nicht fördernde Mitgliedschaft gewünscht wird. Die fördernde Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Die Mitgliedschaft erlöscht außerdem, wenn der Mitgliedsbeitrag und die Kosten für den Musikunterricht nicht pünktlich entrichtet werden.

§ 8 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Rauenberg zur Verwendung für die Musikpflege.

§ 9 Die Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt, die den internen Geschäftsbetrieb festlegt.